

## Technische Richtlinien – Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorbemerkungen**
  - 1.1. Hausordnung für das Messegelände Friedrichshafen
  - 1.2. Öffnungszeiten
    - 1.2.1. Auf- und Abbauezeiten
    - 1.2.2. Veranstaltungslaufzeit
- 2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**
  - 2.1. Verkehrsordnung
  - 2.2. Rettungswege
    - 2.2.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten
    - 2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
  - 2.3. Sicherheitseinrichtungen
  - 2.4. Standnummerierung
  - 2.5. Bewachung
  - 2.6. Eingeschränkte Bodenbelastung in Gebäuden
  - 2.7. Notfallräumung
- 3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes**
  - 3.1. Hallendaten
    - 3.1.1. Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung
    - 3.1.2. Druckluft-, Elektro-, Wasserversorgung
    - 3.1.3. Kommunikationseinrichtungen
    - 3.1.4. Sprinkleranlagen
    - 3.1.5. Heizung, Lüftung, Kälte
    - 3.1.6. Störungen
    - 3.1.7. Fundamente, Gruben
  - 3.2. Freigelände
- 4. Standbaubestimmungen**
  - 4.1. Standbausicherheit
  - 4.2. Standbaugenehmigung
    - 4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
    - 4.2.2. Fahrzeuge und Container
    - 4.2.3. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile
    - 4.2.4. Haftungsumfang
  - 4.3. Bauhöhen
  - 4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
    - 4.4.1. Brandschutz
      - 4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien
      - 4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen
      - 4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe
      - 4.4.1.4. Pyrotechnik
      - 4.4.1.5. Verwendung von Luftballons
      - 4.4.1.6. Nebelmaschinen
      - 4.4.1.7. Aschenbehälter, Aschenbecher
      - 4.4.1.8. Wertstoff-, Reststoffbehälter
      - 4.4.1.9. Spritzpistolen, Lösungsmittel
      - 4.4.1.10. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
      - 4.4.1.11. Leergut
      - 4.4.1.12. Feuerlöscher
    - 4.4.2. Glas und Acrylglas
  - 4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen
    - 4.5.1. Ausgänge, Rettungswege
      - 4.5.2. Türen
- 5. Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung**
  - 5.1. Allgemeine Vorschriften
    - 5.1.1. Schäden
  - 5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln
  - 5.3. Elektroinstallation
    - 5.3.1. Anschlüsse und Schutzmaßnahme
    - 5.3.2. Standinstallation
    - 5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften
    - 5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen
    - 5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung
  - 5.4. Wasser- und Abwasserinstallation
  - 5.5. Druckluftinstallation
    - 5.5.1. Gasinstallation
  - 5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen
    - 5.6.1. Maschinengeräusche
    - 5.6.2. Geräte und Medizinprodukte
      - 5.6.2.1. Ausstellen und In-Verkehr-Bringen von Produkten
      - 5.6.2.2. Schutzvorrichtungen
      - 5.6.2.3. Betriebsverbot
    - 5.6.3. Druckbehälter
      - 5.6.3.1. Abnahmebescheinigung
      - 5.6.3.2. Prüfung
      - 5.6.3.3. Leihgeräte
      - 5.6.3.4. Überwachung
    - 5.6.4. Abgase und Dämpfe
    - 5.6.5. Abgasanlagen
  - 5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten
    - 5.7.1. Druck- und Flüssiggasanlagen
      - 5.7.1.1. Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen
      - 5.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas
      - 5.7.1.3. Einrichtung und Unterhaltung
    - 5.7.2. Brennbare Flüssigkeiten
      - 5.7.2.1. Lagerung und Verwendung
  - 5.8. Asbest und andere Gefahrstoffe

- 5.9. Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen
- 5.10. Strahlenschutz
  - 5.10.1. Radioaktive Stoffe
  - 5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler
  - 5.10.3. Laseranlagen
  - 5.10.4. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen
- 5.11. Krane, Stapler, Leergut
- 5.12. Musikalische Wiedergaben
- 5.13. Getränkechankanlagen
- 5.14. Lebensmittelüberwachung

- 6. Umweltschutz**
  - 6.1. Abfallwirtschaft
    - 6.1.1. Abfallentsorgung
    - 6.1.2. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle
    - 6.1.3. Mitgebrachte Abfälle
  - 6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz
    - 6.2.1. Öl, Fettabscheider
    - 6.2.2. Reinigung / Reinigungsmittel
  - 6.3. Umweltschäden
- 7. Wichtige Adressen, Telefonnummern und Faxnummern**

## Technische Richtlinien

### 1. Vorbemerkungen

Die Messe Friedrichshafen GmbH (im folgenden MFN genannt) hat für die stattfindenden Fachmessen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien mit dem Ziel erlassen, allen Ausstellern / Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate zu präsentieren und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Die in der jeweils gültigen Fassung einzuhaltenden Rechtsnormen zur Sicherheit bleiben hiervon unberührt.

Mit den zuständigen Behördendienststellen der Stadt Friedrichshafen sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die wichtigsten Telefonnummern sind unter Punkt 7 abgedruckt.

Die MFN behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung und die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt oder eingeschränkt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Auftragsformulare für Leistungen werden in der Regel mit der Zulassung versandt; diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die MFN keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann. Außerdem behält sich die MFN vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben in der Servicemappe auf die Entgelte zu erheben.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien wurden in Abstimmung mit anderen Messegesellschaften in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst, um den Ausstellern und Messebauern die Suche nach spezifischen Anforderungskriterien zu vereinfachen. Baurecht ist Landesrecht.

Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

Im Übrigen behält sich die MFN Änderungen vor.

Der deutsche Text ist verbindlich.

#### 1.1. Hausordnung für das Messegelände Friedrichshafen

Polizei	110	(extern)
Feuerwehr/Erste Hilfe	112	(extern)
Erste Hilfe	0 75 41/708-109	(während der Veranstaltung)

##### 1.1.1.

Das Messegelände ist ein Privatgelände. Das Hausrecht übt die Messe Friedrichshafen GmbH, Neue Messe 1, 88046 Friedrichshafen, Tel. 07541-708-0 – ggf. neben dem jeweiligen Veranstalter – aus.

##### 1.1.2.

Veranstaltungsbesucher dürfen das Gelände einschließlich der Gebäude (ausgenommen der Verwaltung) nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten. Alle übrigen Personen benötigen einen von der MFN ausgestellten Ausweis über die Zugangsberechtigung. Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Eintrittskarte oder den Ausweis bestimmten Zeiten und Gebäude gestattet. Eintrittskarten müssen von den Besuchern aufbewahrt werden; Personen, die sich während ihres Aufenthalts nicht durch eine gültige Eintrittskarte oder einen MFN-Ausweis legitimieren, können des Messegeländes verwiesen werden.

##### 1.1.3.

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Messegelände aufhalten. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen.

##### 1.1.4.

Die für Veranstaltungsbesucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht betreten oder

in Betrieb gesetzt werden. Ausstellungsstände dürfen nur in Anwesenheit des Standpersonals betreten werden.

#### **1.1.5.**

Das gewerbliche Fotografieren und Filmen im Messegelände und in den Hallen, insbesondere der Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsstücke, ist nicht gestattet.

#### **1.1.6.**

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.

#### **1.1.7.**

In den Hallen oder in einzelnen Räumen kann ein Rauchverbot angeordnet sein. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

#### **1.1.8.**

Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt sein. Aus Sicherheitsgründen können auch Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge sowie Fahrzeuge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.

#### **1.1.9.**

Waffen oder als Waffen geeignete Gegenstände dürfen nicht mit in das Gelände gebracht werden.

#### **1.1.10.**

Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der Öffnungszeiten die Veranstaltung und das Gelände zu verlassen.

#### **1.1.11.**

Im Einzelfall ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

### **1.2. Öffnungszeiten**

#### **1.2.1. Auf- und Abbauzeiten**

Während den allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von bis 7–20 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten über den Wachdienst bekannt gegeben werden.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

Nach dem offiziellen Aufbauende sind nur noch abschließende Standbauarbeiten innerhalb der eigenen Ausstellungsfläche zulässig. Die Besuchergänge müssen zu diesem Zeitpunkt geräumt sein.

#### **1.2.2. Veranstaltungslaufzeit**

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Meseschluss verschlossen.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der MFN.

## **2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**

### **2.1. Verkehrsordnung**

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln, einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Während der Auf- und Abbauzeiten besteht, gegen Hinterlegung einer Kautions, Einfahrt nur für Lieferfahrzeuge. Die Fahrzeuge sind schnellstens zu entladen und umgehend vom Messegelände zu entfernen. Das Abstellen von LKW und Containern ist auf den Besucherparkplätzen nicht genehmigt. PKW sind nach dem Entladen auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Ausnahmeregelungen behält sich die MFN vor.

Während der Veranstaltungslaufzeit ist das Parken auf dem Messegelände, nach vorheriger Bestellung eines Parkplatzes, gebührenpflichtig (siehe Bestellformular 7).

Nachlieferungen während der Veranstaltungslaufzeit sind gegen Hinterlegung einer Kautions möglich.

Das Übernachten im Messegelände ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Ausgenommen hiervon ist der Wohnmobil-Abstellplatz auf dem Parkplatz Ost II und nach Absprache mit der Messeleitung.

### **2.2. Rettungswege**

#### **2.2.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten**

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

#### **2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge**

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.

Die Notausgangstüren und Notausstiege sowie deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege!

### 2.3. Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere als solche gekennzeichnete Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen, insbesondere die grünen Notausgangskennzeichen, müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

### 2.4. Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet

### 2.5. Bewachung

Die allgemeine Aufsicht in den Messehallen und auf den Freigeländen während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die MFN. Während der Auf- und Abbauphasen besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Messengesellschaft ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine spezielle Bewachung des Standes muss

im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der MFN beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden (siehe Bestellformular 19).

### 2.6. Eingeschränkte Bodenbelastung in Gebäuden

Für das Foyer West und Ost sowie für die Zwischenbauten der Hallen besteht eine eingeschränkte Bodenbelastung von 500 kg/m<sup>2</sup>. Stapler- und Hubwagenbetrieb ist in diesem Bereich untersagt. Lasten können nur mit luftbereiften Flurförderfahrzeugen transportiert werden. Bei Bedarf können Sie einen Übersichtsplan der eingeschränkten Flächen anfordern.  
[www.messe-friedrichshafen.de/bodenbelastung](http://www.messe-friedrichshafen.de/bodenbelastung)

### 2.7 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der MFN angeordnet werden. Die durch eine Notfallräumung ggfs. entstandenen Kosten/Ausfälle werden nicht erstattet!

## 3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

### 3.1. Hallendaten

Hallentechnik NM	Halle 1 MZH	Halle A2 KVH	Halle A3 Hochhalle	Hallen A4, A5, A7	Halle A6	Hallen B1, B2, B3, B5	Halle B4	Frei- gelände
Länge x Breite (m) ohne seittl. Flure	67 x 149,5	44,5 x 89,5	60 x 104,5	60 x 104,5	60 x 104,5	60 x 104,5	60 x 104,5	West: 45 x 262,5 Ost: 35 x 60
Höhe Traufe Mitte	15,80 26,00	11,00	13,80 25,00	15,00 23,00	8,00 9,00	15,00 23,00	8,00 9,00	
Gesamtfläche (qm)	10.016	3.983	6.270	6.270	6.270	6.270	6.270	West: 11.800 Ost: 2.100
Tore: Schiebetore 22,0 x 7,5 m 14,4 x 7,5 m	0	0	1	0 A4 A7	0	0 B5	0	Zufahrt über 2 Tore 7 x 7 m
Flügel Tore 7,0 x 7,0 m	7	2	2	3	5	3	5	
Flügeltüren 2,2 x 2,5 m	0	12	4	5	5	4	5	
Dreh-Trommeltüre	2	0	3	2	1	3	1	
Bodenart	Asphalt	Guß- asphalt- platten	Asphalt	Asphalt	Asphalt	Asphalt	Asphalt	West: Split Ost: Asphalt
Bodenbelastung (KN/qm)	50	50	50	50	50	50	50	50 nach Absprache
Punktlast auf 30 x 30 cm (KN)	100	100	100	100	100	100	100	
Spartenkanalabd. (KN/qm)	50	50	50	50	50	50	50	
Gabelstapler 3,5 t Gesamtgewicht 1,5 t Raddruck	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Befahrbarkeit m. SLW 60	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Deckenabhängung im Raster 7,50 x 7,50 m à 500 kg	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Stützen vorhanden	nein	nein	nein	nein	ja	nein	ja	
Wasseranschluss im Spartenkanal, 7 bar	alle 5 m	alle 5 m	alle 5 m	alle 5 m	nach Absprache	alle 5 m	nach Absprache	ja
Abwasser im Spartenkanal DN 100	DN 50	DN 50	DN 50	DN 50	nach Absprache	DN 50	nach Absprache	ja
Stromanschluss im Spartenkanal 63 A/400 V	ja	ja	ja	ja	nach Absprache	ja	nach Absprache	ja
Druckluft im Spartenkanal 7,5 bar	alle 10 m	alle 10 m	alle 10 m	alle 10 m	nach Absprache	alle 10 m	nach Absprache	nein
Sonnen- Blendschutz	ja	ja	ja	ja	nein	ja	nein	
Vollverdunkelung	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	

### **3.1.1. Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung**

Bei eingeschalteter Allgemeinbeleuchtung liegt die mittlere Beleuchtungsstärke in den Hallen bei ca. 300 Lux.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:  
Wechselstrom 230 Volt(+6%/-10%)/50 Hz.  
Drehstrom 3x400 Volt(+6%/-10%)/50 Hz.  
Netzart: TN-CS-Netz.

### **3.1.2. Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung**

Druckluft- (Bestellformular 5/5a), Elektro- (Bestellformular 2/2a) und Wasserversorgung (Bestellformular 3/3a) der Stände erfolgt in den Hallen überwiegend über Fußbodenkanäle bzw. über Fußbodenanschlüsseinheiten.

### **3.1.3. Kommunikationseinrichtungen**

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax- und Datenanschlüssen erfolgt über die von der Messe beauftragte TELEKOM (Bestellformular 6/6a).

Antennenanschlüsse sind nur in bestimmten Hallen installiert. Bei notwendiger Antennenmontage auf Hallendächern ist eine Genehmigung der MFN erforderlich.

Das Messegelände (alle Hallen, Foyer West und Ost) ist mit W-LAN versorgt (Bestellformular 23).

Ausstellern ist der Betrieb eines eigenen WLAN Netzwerkes ohne ausdrückliche Zustimmung der Messe Friedrichshafen GmbH nicht gestattet, um Störungen der eigenen WLAN Systeme der Messe Friedrichshafen GmbH zu verhindern. Sollten fremde WLAN Netzwerke aktiv sein ist die Messe Friedrichshafen GmbH jederzeit berechtigt, von dem Betreiber des WLAN Netzwerkes das Ausschalten des WLAN Netzwerkes zu verlangen.

### **3.1.4. Sprinkleranlagen**

Sind nicht vorhanden.

### **3.1.5. Heizung, Lüftung**

In den Hallen A1-A7, und B1-B5 ist eine Warmluft-Heizung und eine Lüftung gegeben.

### **3.1.6. Störungen**

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren.

Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die MFN nicht.

## **3.2. Freigelände**

Die Freigeländeflächen bestehen aus Schotter mit dem notwendigen Gefälle zur Regenwasserentsorgung. Das Gelände hat bei Dunkelheit eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung.

Versorgungsanschlüsse sind in begrenztem Umfang vorhanden. Die Möglichkeit der Wasser- bzw. Abwasseranschlüsse muss in jedem Fall vor der Planung mit der MFN abgestimmt werden.

Die Verkehrsflächen werden durch die MFN gereinigt und bei Bedarf abgestreut.

Für Parkplätze gilt ein eingeschränkter Winterdienst.

## **4. Standbaubestimmungen**

### **4.1. Standbausicherheit**

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

Für die Standsicherheit von Standbauten ist zur Erzielung einer ausreichenden Längs- und Querstabilität eine horizontale Ersatzflächenlast (Staudruck) von 0,125 kN/m<sup>2</sup> anzusetzen. Bei Abweichungen hiervon ist ein genauere Nachweis zu führen. Die MFN behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

### **4.2. Standbaugenehmigung**

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis 2,50 m Höhe nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen (siehe Punkt 4.3).

Auf Wunsch bietet die MFN dem Aussteller an, die eingereichten Standbaupläne (in zweifacher Ausfertigung) zu prüfen.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sowie Fliegende Bauten genehmigungspflichtig.

#### **4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten**

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundrissen und Ansichten, müssen spätestens zum genannten Termin der MFN in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standbauer zurück.

Für die Genehmigung von:

- zweigeschossigen Bauten
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung und 1 Exemplar an das Bauordnungsamt) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder geprüfte, statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Rettungswegeplan mit Nachweis der Rettungswegelängen und -breiten ist zu erbringen
- e) bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a), b), c).

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

#### **4.2.2. Fahrzeuge und Container (s. auch 4.4.1.2.)**

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen genehmigungspflichtig.

#### **4.2.3. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile**

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MFN berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen oder zu entfernen.

#### **4.2.4. Haftungsumfang**

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die MFN von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

#### **4.3. Bauhöhen**

Die normale Standbauhöhe beträgt 2,50 m über OKF (Oberkante Fußboden). Wenn diese Standbauhöhe durch Abhängungen, Werbeelemente bzw. optische Anpassung der Standgestaltung überschritten werden soll, dann ist in jedem Fall eine Standskizze zur Genehmigung bei der MFN einzureichen.

Bei Reihen-, Eck- und Kopfständen ist eine Überbauung zum Standnachbarn nicht erlaubt. Exponate sind von dieser Regelung ausgenommen.

#### **4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

##### **4.4.1. Brandschutz**

###### **4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien**

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche dürfen nicht verwendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar). Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 oder DIN EN 13501-1 schwerentflammbar sein.

###### **Unzulässig sind**

- Strohballen (Ausnahme als Aufprallschutz), Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, ungehobeltes Holz
- Rettungsfolien unter Autos (Tuning World)
- geschnittene Bäume oder Büsche
- brennbare Dekoration von Blumenkübeln
- Papiertischdecken oder Abdeckung mit ähnlichem Brandverhalten

###### **bei Verkaufsständen zulässig sind**

- ungehobeltes Holz mit Flammschutzbeschichtung
- Laub- und Nadelgehölze oder Buschwerk mit feuchtem Wurzelballen
- Strohmatte mit Flammschutzbeschichtung
- schwerentflammbare Folien unter Autos

Bei Verwendung von Hackschnitzel gelten folgende Regelungen:

- nicht für Besucher begehbar und nur als Untergrund für Ausstellungsstücke und mit erhöhter Einfassung (z.B. Holzbalken) zulässig
- Material ständig feucht halten oder mit Flammschutzbeschichtung behandeln
- Fläche max. 10% der Standfläche und max. 10 m<sup>2</sup> pro Einzelfläche

##### **4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen**

Bei Ausstellung von Fahrzeugen muss der Treibstofftank verschlossen sein.

##### **4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe**

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung, und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

##### **4.4.1.4. Pyrotechnik**

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit der MFN abzustimmen.

##### **4.4.1.5. Verwendung von Luftballons**

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Hallen und im Freigelände ist verboten (mögliche Auslösung der Brandmeldeanlage, Flugplatznähe).

##### **4.4.1.6. Nebelmaschinen**

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist zwingend mit der MFN abzustimmen (Brandmeldeanlage).

##### **4.4.1.7. Aschenbehälter, Aschenbecher**

In allen geschlossenen Räumen der MFN besteht ein Nicht-rauchergebot. Es sind Raucherzonen ausgewiesen.

Sofern für den Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

##### **4.4.1.8. Wertstoff-, Reststoffbehälter**

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehältnisse in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, zur Entsorgung bereitzustellen. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen (Bestellformular 8). Siehe auch ggfs. „Besondere Richtlinien“ bei der Standzulassung.

##### **4.4.1.9. Spritzpistolen, Lösungsmittel**

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösemittelhaltigen Stoffen und Farben ist verboten.

##### **4.4.1.10. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme**

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen schriftlich bei der MFN beantragt werden. Die Genehmigung der Arbeiten erteilt die MFN mit dem Erlaubnisschein. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Es besteht eine Anwesenheitspflicht von 3 Stunden nach Ende der Arbeiten.

##### **4.4.1.11. Leergut**

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes in der

Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die Einlagerung von Leergut kann kostenpflichtig über den Messespediteur erfolgen (Bestellformular 20).

Die MFN ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

#### **4.4.1.12. Feuerlöscher**

In besonderen Fällen (z.B. Nutzung von Kochstellen) kann der Einsatz von geeigneten Feuerlöschern am Stand gefordert werden.

#### **4.4.2. Glas und Acrylglas**

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas eingesetzt werden. Das „Merkblatt zum Einsatz von Glas/Acrylglas im Messebau“ finden Sie unter [www.messe-friedrichshafen.de/glas-acryl](http://www.messe-friedrichshafen.de/glas-acryl). Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

### **4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen**

#### **4.5.1. Ausgänge und Rettungswege**

Geschlossene Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 150 m<sup>2</sup>, einer Länge von mehr als 20 m oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge / Fluchtwege haben, die entgegengesetzt anzuordnen sind. Die Fluchtwege sind nach DIN 4844 zu kennzeichnen.

#### **4.5.2. Türen**

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Fluchtwegen ist nicht zulässig.

#### **4.6. Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege**

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein (genehmigungspflichtige Ausnahmefälle nach Rücksprache mit der MFN).

Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Für das Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1 mindestens für 3,0 kN/m<sup>2</sup> ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

### **4.7. Standgestaltung**

#### **4.7.1. Erscheinungsbild**

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden und dürfen nicht höher als 2,50 m sein.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen (siehe auch Pkt. 4.3).

Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

#### **4.7.2. Prüfung der Mietfläche**

Die Mietfläche wird von der MFN gekennzeichnet. Mit Maßabweichungen bis zu 0,10 m gegenüber der zugesandten Standskizze muss gerechnet werden.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort oder anhand der Standskizze über Lage, Maße und etwaige Einbauten, wie z.B. Pfeiler, Elektroanschlusskästen, Wasserzu- und Abflüsse, Feuermelder usw. zu informieren.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

#### **4.7.3. Eingriff in die Bausubstanz**

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben).

Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden.

Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

#### **4.7.4. Hallenfußböden**

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Verlegte Böden müssen an allen Kanten mit dem Untergrund verklebt sein und der Anforderung schwerentflammbar nach DIN 4102 oder EN 13501-1 entsprechen. Es dürfen keine Teppiche mit Schaumrücken verlegt werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt und entsorgt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden oder Bodenbelag entfernt werden. Klebebänder oder Klebebandreste bzw. Bodenbeläge, die nicht rückstandsfrei entfernt werden (können) und die nach der vorgegebenen Abbauezeit auf dem Hallenboden verbleiben, werden kostenpflichtig entfernt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch mit Teppichauslegware bzw. Teppichfliesen vollflächig verklebt werden. Es wird die Verwendung von Gewebeklebebandern mit PE/PP Klebern, giftfreie Lösungsmittel, gefordert.

Arbeiten mit Sand, Erde und dergleichen sind im Voraus durch die MFN genehmigungspflichtig. Verschmutzungen durch Sand und Erde werden zu Lasten des Verursachers entfernt. Spartenkanäle sind abzudecken.

Verankerungen und Befestigungen, z.B. bei der Planung von 2-geschossigen Messeständen, sind bei der MFN zu beantragen.

#### **4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke**

Das Abhängen von leichten Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungskörpern oder -brücken von der Hallendecke sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich. Die Möglichkeit der Abhängung besteht nicht in allen Hallen.

Die Genehmigung hierfür kann nur erfolgen, wenn die Standgestaltung eingereicht wurde.

Die Durchführung erfolgt durch das Vertragsunternehmen der MFN und ist direkt zu bestellen (Bestellformular 4/4a).

#### 4.7.6. Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände (Systemwände, 2,50 m hoch, 1 m breit, bestehend aus kunststoffbeschichteten Platten, weiß, 4–6 mm dick, eingefasst in ein Aluminiumprofil.) können kostenpflichtig mit dem entsprechenden Bestellformular 10 oder 11 bestellt werden.

Für Wände aus brauner Hartfaserplatte der MFN gelten folgende Bedingungen:

- Bei diesen Wänden ist eine optische Nachbehandlung erforderlich (Tapezierung oder Stoffbespannung).
- Tapeten dürfen nur mit wasserlöslichem Leim aufgebracht werden. Anstriche sind nur nach vorheriger Tapezierung gestattet. Die Tapeten müssen vor Verlassen des Standes entfernt werden.
- Für die Standfestigkeit der Standbegrenzungswände sind in besonderen Fällen (bei freistehenden Wänden ab 3 m bis 5 m Länge) Stützwände unbedingt erforderlich. Diese sind ebenfalls kostenpflichtig und dürfen nur von der MFN entfernt werden. Entfernt der Aussteller – oder ein von ihm Beauftragter – die zur Sicherung und Standfestigkeit erforderlichen Stützwände, so haftet er für dadurch entstehende Schäden in vollem Umfang.
- Bei Erstellung eines System- bzw. Fertigstandes ist der Aufbau dieser Wände nicht erforderlich.
- Andere Regelungen sind den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ der jeweiligen Veranstaltung zu entnehmen.
- Jede Beschädigung der Wände durch Einschleifen von Heftklammern, Einschnitte und Durchbohrungen, Benageln und dgl. erfordern eine Wiederherstellung der Wandelemente.

Klebebänder müssen rückstandslos, ohne Beschädigung der Beschichtung entfernt werden. Die Kosten trägt der Aussteller.

#### 4.7.7. Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene bzw. genehmigte Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen in den Gängen führen und die messeeigenen Ausruflanagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 60dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

#### 4.8. Freigelände

Neben der gedeckten Hallenfläche stehen Freigeländeflächen zur Verfügung. Fliegende Bauten wie Zelte, Pavillons o.ä., auch für kurze Standzeiten, sind ausnahmslos durch die MFN genehmigungspflichtig.

### 4.9. Zweigeschossige Bauweise

#### 4.9.1. Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der MFN möglich. Diese Angaben sind bereits mit der Anmeldung zu machen (siehe auch 4.2.1).

#### 4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, -sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe beträgt je nach Halle und Lage des Standes bis zu 6 m und ist bei der MFN nachzufragen.

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen mindestens je Geschoss 2,30 m betragen.

Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten (siehe Punkt 4.3.).

#### 4.9.3. Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1 [Kat C] als lotrechts Nutzlast anzusetzen:

Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros erfordert eine Nutzlast [Kat.C1]:  $q=3,0 \text{ kN/m}^2$ .

Eine uneingeschränkte Nutzung als freizugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat.C3]:  $q=5,0 \text{ kN/m}^2$ .

Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat.T2]:  $q=5,0 \text{ kN/m}^2$  ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von  $H=q/20$  ( $q$ =lotrechte Nutzlast) anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN 1055-3, Tabelle 7, eine horizontale Nutzlast [Kat. C1] von  $q=1,0 \text{ kN/m}$  in Holmhöhe anzusetzen. Sonstige freistehende Wand-/Standbauelemente mit einer Höhe von mehr als 4 m sind zur Erzielung einer ausreichenden Stabilität und Kippsicherheit der Fußpunkthaltung mit einer Horizontallast von  $0,125 \text{ kN/m}^2$  (Hallenwind) oder  $1/100$  des Eigengewichtes in halber Wandhöhe nachzuweisen. Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z. B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden (s. Punkt 3.1, Hallendaten).

Standaufbauten mit einer Höhe von über 4 m müssen eine Standsicherheit für einen Staudruck von  $0,125 \text{ kN/m}^2$  haben (=Hallenwind).

#### 4.9.4. Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung zur Treppe von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie betragen. Die Treppen sind so anzuordnen, dass die Rettungswege ins Freie möglichst kurz sind.

Beträgt die Obergeschossfläche über  $100 \text{ m}^2$ , werden mindestens zwei Treppen benötigt, die maximal 20 m voneinander entfernt und entgegengesetzt anzuordnen sind. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Treppen müssen mindestens eine lichte Breite von 1 m haben.

Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsbreite nicht weniger als 0,26 m betragen. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig.

Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen.

#### **4.9.5. Baumaterial**

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbar (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.

#### **4.9.6. Obergeschoss und 2-geschossige Messestände**

Alle Räume des Standes müssen Sichtverbindung zur Halle haben. Im Ausnahmefall können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abrollsicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6 und Punkt 4.9.3 auszuführen.

Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

Des Weiteren müssen für 2-geschossige Stände mobile Funk Brandmelder angemietet werden. Die erforderliche Anzahl an Funk Brandmelder wird nach Eingabe der Standplanung in Abstimmung mit dem Bauordnungsamt und der Feuerwehr festgelegt.

## **5. Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung**

### **5.1. Allgemeine Vorschriften**

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

#### **5.1.1. Schäden**

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen ist unverzüglich zu melden und wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die MFN beseitigt.

### **5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln**

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist verboten.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Kranen und Gabelstaplern ist dem Vertragspediteur der MFN vorbehalten.

Eigene oder angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die

Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz BGG 966 entsprechen. Die Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen.

## **5.3. Elektroinstallation**

### **5.3.1. Anschlüsse und Schutzmaßnahmen**

Die Installation von Elektroanschlüssen (bis 415 V) kann nur von der MFN oder deren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Das im Bestellformular 2/2a aufgeführte Material wird mietweise zur Verfügung gestellt. Den Bestellungen ist die Grundrisskizze (Bestellformular 2a) beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Stromverbrauch wird bei einem Anschlusswert ab 7,0 kW über Messwerke (geeichte Zähler) ermittelt. Bei einem Anschlusswert unter 7,0 kW wird bei Berücksichtigung des angegebenen Verbrauches und eines Gleichzeitigkeitsfaktors pauschal ermittelt und in Rechnung gestellt.

Die MFN behält sich vor, die Stromversorgung am letzten Lauftag aus Sicherheitsgründen eine Stunde nach Messeschluss einzustellen. Darüber hinausgehender Bedarf ist vor Veranstaltungsende bei der MFN anzumelden.

### **5.3.2. Standinstallation**

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände werden nach Bestellung von der MFN oder deren Vertragsfirmen ausgeführt. Elektrische Anlagen innerhalb der Stände können auch von anderen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Bestimmungen und in den in Europa geltenden Vorschriften sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

### **5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften**

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen.

Besonders zu beachten sind VDE 0100, 011-718, 0128 und die ICE-Norm 60364-7-711.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz vor indirekter Berührung mit einzubeziehen (Ständerung/Potenzialausgleich).

Außerdem dürfen nur Leitungen wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm<sup>2</sup>Cu verwendet werden.

Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art.

In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Oberlast zu schützen.

Beim Einsatz von Niedervolt – Halogenlampen sind Leuchten mit entsprechendem Schutzglas einzusetzen. Soweit Niederdruckleuchtmittel eingesetzt werden, kann bei Nachweis auf Schutzgläser verzichtet werden.

### **5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen**

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme abgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen asbestfreien Unterlagen zu montieren (siehe auch 4.4.1.12).

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden.

### **5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung**

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an DIN VDE 0100-718.

Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

### **5.4. Wasser- und Abwasserinstallation**

Jeder Stand, der mit Wasser / Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse.

Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der MFN oder deren Vertragsfirmen durchgeführt werden.

Den Bestellungen (Bestellformular 3) ist eine Grundrisskizze (Bestellformular 3a) beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

In allen Hallen können Wasser- und Abwasserinstallationen vom Anschlusspunkt nur oberhalb des Hallenbodens verlegt werden. Der Wasserdruck beträgt 7 bar.

Sollte in der gemieteten Standfläche keine Anschlussmöglichkeit für Wasser und Abwasser bestehen, so klärt die MFN, wie und ob eine Versorgung des Standes ermöglicht werden kann. Um Wasserschäden zu vermeiden, muss vor Verlassen des Standes das eingebaute Absperrventil geschlossen werden. Bei Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Installation oder Bedienung durch den Aussteller oder die Messebaufirma entstehen, haftet die MFN nicht.

Die Wasserversorgung wird am letzten Lauftag aus Sicherheitsgründen in der Regel eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

### **5.5. Druckluftinstallation**

In den Hallen sind Druckluftanschlüsse möglich.

Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der MFN oder deren Vertragsfirmen durchgeführt werden.

Den Bestellungen (Bestellformular 5) ist eine Grundrisskizze (Bestellformular 5a) beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

In allen Hallen können Anschlüsse aus den Spartenkanälen heraus verlegt werden.

Die Qualität der Druckluft orientiert sich an der ISO-Norm 8573-1 mit einem Mindestdruck von 7,5 bar ohne Lufttrocknung.

Sollte von der gemieteten Standfläche her keine Anschlussmöglichkeit für Druckluft bestehen, so klärt die MFN, wie und ob eine Versorgung des Standes ermöglicht werden kann.

Bei Schäden, die durch unsachgemäße Installation oder Bedienung durch den Aussteller oder die Messebaufirma entstehen, haftet die MFN nicht.

Die Druckluftversorgung wird am letzten Lauftag aus Sicherheitsgründen, eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

### **5.5.1. Gasinstallation**

In den Hallen ist keine Gasinstallation möglich.

### **5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen**

#### **5.6.1. Maschinengeräusche**

Der Betrieb Lärm verursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben.

Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 60 dB(A) nicht überschreiten.

#### **5.6.2 Geräte und Medizinprodukte**

##### **5.6.2.1 Ausstellen und In-Verkehr-Bringen von Produkten**

Hersteller, Importeure und Händler dürfen auf einer Messe nur solche Produkte ausstellen oder in Verkehr bringen, die den Anforderungen der geltenden europäischen Produktsicherheitsrichtlinien entsprechen.

##### **5.6.2.2 Schutzvorrichtungen**

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Undurchsichtige Schutzvorrichtungen können zu Demonstrationszwecken durch entsprechende Abdeckungen aus organischem Glas oder einem ähnlichen, transparenten Material ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen und sind von der Energieversorgung abgetrennt, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um den Besuchern Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

##### **5.6.2.3. Betriebsverbot**

Die MFN ist berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

#### **5.6.3. Druckbehälter**

##### **5.6.3.1. Abnahmebescheinigung**

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

##### **5.6.3.2. Prüfung**

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck-Prüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter.

Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck-Prüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

#### **5.6.4. Abgase und Dämpfe**

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen, nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, ins Freie abgeführt werden.

#### **5.6.5. Abgasanlagen**

Bei Inbetriebnahme von Grillgeräten, Backöfen etc. und bei Zubereitung von Speisen auf offener Flamme ist die Installation eines Rauch- oder Dunstabzuges (Wrasenabzug) erforderlich. Gesundheitsschädigende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe oder Gase sind entsprechend den behördlichen Vorschriften ins Freie abzuleiten.

Abzugshauben und deren Abzugsvorrichtungen sind so zu konstruieren und zu montieren, dass ein Abführen der Dämpfe und Gase gewährleistet ist.

Alle hierfür erforderlichen Installationen, z. B. Hauben, Rohrleitungen, Ventilatoren sind aus nichtbrennbaren Materialien herzustellen und betriebssicher zu befestigen.

### **5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten**

#### **5.7.1. Druck- und Flüssiggasanlagen**

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der MFN verboten.

##### **5.7.1.1. Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen**

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderen brennbaren Gasen in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss die Genehmigung schriftlich und rechtzeitig über die MFN beim Bauordnungsamt eingeholt werden.

Entsprechend den geltenden Vorschriften sowie den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen generell gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

##### **5.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas**

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegenehmigung muss ggfs. rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Hierüber entscheidet das zuständige Bauordnungsamt.

##### **5.7.1.3. Einrichtung und Unterhaltung**

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF 88 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die „Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas“ ZH 1/455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

#### **5.7.2. Brennbare Flüssigkeiten**

##### **5.7.2.1. Lagerung und Verwendung**

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Richtlinie 67/548/EWG für flüssige Stoffe, jeweils gültige Fassung) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten.

Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von

Exponaten über die MFN durch das Bauordnungsamt und die Feuerwehr erteilt werden.

#### **5.8. Asbest und andere Gefahrenstoffe**

Der Einsatz und die Verwendung von asbesthaltigen Baustoffen oder asbesthaltigen Erzeugnissen sowie anderer Gefahrenstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemGesetz), BGBl, Teil I, Seite 1703 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **5.9. Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen**

Zuschauerräume mit über 50 Personen müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen in der Halle haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen.

Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.2.1).

#### **5.10. Strahlenschutz**

##### **5.10.1. Radioaktive Stoffe**

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der MFN abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der MFN vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

##### **5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler**

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig bzw. anzeigespflichtig, wenn diese Bauart zugelassen ist. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV, BGBl 1 und §§ 3, 4, 5, 8 RöV jeweils gültige Fassung) zu beachten.

Anträge oder Anzeigen sind mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dreifach bei der zuständigen Behörde einzureichen.

##### **5.10.3. Laseranlagen**

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit der MFN abzustimmen.

Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ BGV B2 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die zuständige Behörde für den Arbeitsschutz ist das Regierungspräsidium Tübingen.

##### **5.10.4. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen**

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und mit der MFN abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl 1 sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einzuhalten.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzrückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3).

#### **5.11. Krane, Stapler, Leergut**

Der Einsatz von Kranen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz u.ä. Flurförderfahrzeugen zum Be- und Entladen sowie zum Auf- und Abbau ist auf dem Messegelände aus Sicherheits- und Regiegründen nur dem von der MFN zugelassenen Messespediteur vorbehalten. Für den dem Messespediteur erteilten Auftrag gelten die Allgemeinen Deutschen Speditionbedingungen – ADSp – neueste Fassung sowie der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Friedrichshafen.

Die Haftung des Messespediteurs endet mit dem Abstellen des Messesgutes am Messestand oder an einem zugewiesenen Platz in der Halle – nur bei Hallenvermietungen –, auch dann, wenn der Aussteller oder dessen Beauftragter noch nicht anwesend ist. Dies gilt ebenfalls für den Projektleiter einer Gastveranstaltung oder dessen Beauftragten.

Die Haftung der MFN für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen.

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassene Spedition an die vorgesehene Lagerstätte für Leergut zu verbringen.

Die erforderlichen Leistungen können mit dem Bestellformular 20 bestellt werden.

#### **5.12. Musikalische Wiedergaben**

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBl, jeweils gültige Fassung) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

#### **5.13. Getränkeschankanlagen**

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen jeweils gültige Fassung BGBl 1 zu beachten.

Die zuständige Behörde, Landratsamt Bodenseekreis Veterinärämter, Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen erteilt entsprechend Auskunft (siehe auch Punkt 7).

#### **5.14. Lebensmittelüberwachung**

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygieneverordnung, jeweils

gültige Fassung. Für Rückfragen steht das Landratsamt Bodenseekreis Veterinärämter, Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen zur Verfügung.

## **6. Umweltschutz**

Die MFN hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Als Vertragspartner der MFN ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

### **6.1. Abfallwirtschaft**

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG, in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie die „Ländergesetze“ und „kommunalen Satzungen“.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der MFN bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

#### **6.1.1. Abfallentsorgung**

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden.

Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination von allen Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und für die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt (siehe auch Bestellformular 8)!

#### **6.1.2. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle**

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), der MFN zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen und ggfs. nachzuweisen.

#### **6.1.3. Mitgebrachte Abfälle**

Es ist verboten, Abfälle sowie Materialien, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit oder dem Auf- und Abbau entstehen, auf das Gelände der MFN zu verbringen.

## **6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz**

### **6.2.1. Öl, Fettabscheider**

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen.

Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

### **6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel**

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

Arbeitsmaterialien (Pinsel/Eimer etc.) dürfen nicht in den Toiletten- und Waschräumen in den Hallen gereinigt werden. Hierfür stehen separate Wasserstellen zur Verfügung.

### **6.3. Umweltschäden**

Umweltschäden / Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe etc.) sind zu vermeiden, jedoch bei unvorhergesehenem Auftreten unverzüglich der MFN zu melden.

Schäden werden auf Kosten des Ausstellers durch die MFN beseitigt

## **7. Wichtige Adressen, Telefonnummern, Faxnummern**

### **Brandschutz, Druckbehälter**

Stadtverwaltung Friedrichshafen, Bauordnungsamt,  
Technisches Rathaus,  
Charlottenstr. 12, 88045 Friedrichshafen  
Tel.: ++49 (0)7541-2034710, Fax: ++49 (0) 7541-20384710

### **Fliegende Bauten, Tribünen etc.**

Technisches Rathaus,  
Charlottenstr. 12, 88045 Friedrichshafen  
Tel.: ++49 (0)7541-2034710, Fax: ++49 (0) 7541-20384710

### **Genehmigung für 2-geschossige Stände sowie Sonderbauten lt. 4.2.1,**

Stadtverwaltung Friedrichshafen, Bauordnungsamt,  
Technisches Rathaus,  
Charlottenstr. 12, 88045 Friedrichshafen  
Tel.: ++49 (0)7541-2034710, Fax: ++49 (0) 7541-20384710

### **Produktsicherheit**

Regierungspräsidium Tübingen,  
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen  
Tel.: ++49 (0) 7071-757- 0, Fax: ++49 (0) 7071-3190

### **Gestattung, Pyrotechnik**

Regierungspräsidium Tübingen,  
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen  
Tel.: ++49 (0) 7071-757- 0, Fax: ++49 (0) 7071-3190

### **Getränkeschankanlagen**

Landratsamt Bodenseekreis Veterinäramt  
Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen  
Tel.: ++49 (0)7541-204-5177, Fax: ++49 (0)7541-204-5555  
vet@Bodenseekreis.de

### **Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder**

Regierungspräsidium Tübingen,  
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen  
Tel.: ++49 (0) 7071-757- 0, Fax: ++49 (0) 7071-3190

### **Medizingeräte**

Regierungspräsidium Tübingen,  
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen  
Tel.: ++49 (0) 7071-757- 0, Fax: ++49 (0) 7071-3190

### **Laseranlagen**

Regierungspräsidium Tübingen,  
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen  
Tel.: ++49 (0) 7071-757- 0, Fax: ++49 (0) 7071-3190

### **Lebensmittelüberwachung**

Landratsamt Bodenseekreis Veterinäramt  
Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen  
Tel.: ++49 (0)7541-204-5177, Fax: ++49 (0)7541-204-5555  
vet@Bodenseekreis.de

### **Musikalische Wiedergabe**

GEMA, Stettenstr. 6/8, 86150 Augsburg  
Tel.: ++49 (0)821-50308-0, Fax: ++49 (0)821-50308-88

### **Strahlenschutz**

Regierungspräsidium Tübingen,  
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen  
Tel.: ++49 (0) 7071-757- 0, Fax: ++49 (0) 7071-3190

### **Unterbringungsmöglichkeit für mitreisende Tiere**

Tierschutzverein Friedrichshafen e.V.,  
Allmannsweilerstr. 224 (neben Messegelände)  
88046 Friedrichshafen  
Tel: ++49 (0)7541-6311, Fax: ++49 (0)7541-6331  
tierschutzverein-fn@t-online.de